

**Vereinbarung
zwischen den Kantonen Zug und St.Gallen über die Befreiung
von Zuwendungen an gemeinnützige, wohltätige oder kirchliche
Zwecke von der Erbschafts- und Schenkungssteuer**

vom 17. Oktober 1966 (Stand 5. November 1966)

1

Ziff. 1

¹ Der Regierungsrat des Kantons St.Gallen und der Regierungsrat des Kantons Zug erklären sich damit einverstanden, dass Vermögenszuwendungen durch letztwillige Verfügungen und Schenkungen, die von Einwohnern des einen Kantons zugunsten des Staates, von Gemeinden oder von privaten Institutionen des andern Kantons, welche gemeinnützige, wohltätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, vorgenommen werden, am Domizil des Erblassers oder Schenkers von der Erbschafts-, Vermächtnis- oder Schenkungssteuer² oder entsprechenden Abgaben befreit sein sollen.

Ziff. 2

¹ Die beiden Regierungen sind jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten.

1 nGS 4, 245. Im Amtsblatt veröffentlicht am 4. November 1966, ABl 1966, 1463; in Vollzug ab 5. November 1966.

2 Für den Kanton St.Gallen siehe Art. 153 bis 164 StG, sGS 811.1.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	4, 245	17.10.1966	05.11.1966

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
17.10.1966	05.11.1966	Erlass	Grunderlass	4, 245